

EINGEGANGEN

31. DEZ. 2020

SCHWARZ
RECHTSANWÄLTE



Amtsgericht Schwäbisch Gmünd

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Schwarz**, Herzog-Georg-Straße 5, 89264 Weißenhorn, Gz.: 1471/17 BS04FG

gegen

[REDACTED]

[REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigter:

[REDACTED]

wegen Schadensersatzes aus Verkehrsunfall

hat das Amtsgericht Schwäbisch Gmünd durch Richterin am Landgericht [REDACTED] am 28.12.2020
ohne mündliche Verhandlung gemäß § 495a ZPO für Recht erkannt:

(abgekürzt nach § 313a Abs. 1 ZPO)

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 357,08 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 02.06.2020 sowie 107,46 € brutto außergerichtliche Rechtsanwaltsgebühren nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit 02.06.2020 zu zahlen.
2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 357,08 € festgesetzt.

Entscheidungsgründe

Gemäß § 495a ZPO bestimmt das Gericht das Verfahren nach billigem Ermessen. Innerhalb dieses Entscheidungsrahmens berücksichtigt das Gericht grundsätzlich den gesamten Akteninhalt. Die Klage ist begründet.

1. Der Kläger hat einen Anspruch auf Zahlung weiteren Schadensersatzes in Höhe von 357,08 € aus §§ 823 BGB bzw. 7, 17, 18 StVG i.V.m. § 249 BGB; § 115 Abs. 1 Nr. 1 VVG.

Die Haftung der Beklagten ist dem Grunde nach unstreitig zu 100 % gegeben.

Die Höhe des Schadensersatzanspruchs der Klägerin bestimmt sich indes nach den §§ 249 ff. BGB.

Nach § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB hat der Schädiger dem Geschädigten den zur Herstellung des Zustandes der Sache nach § 249 Abs. 1 BGB erforderlichen Geldbetrag zu erstatten. Erstattungsfähig sind jene Kosten, die vom Standpunkt eines wirtschaftlich denkenden, verständigen Menschen in der Lage des Geschädigten aus betrachtet zur Behebung des Schadens als zweckmäßig und angemessen erscheinen (BGH, NJW 1992, 302).

Der Kläger rechnet ihren Schaden vorliegend fiktiv ab. Der Umfang der vom Schädiger zu ersetzenden fiktiven Reparaturkosten richtet sich nach dem Betrag, der für eine Naturalrestitution „er-

forderlich“ i.S.d. § 249 Abs. 2 S. 1 BGB wäre; hierfür kann sich der Geschädigte zur Darlegung beispielsweise auf das Gutachten eines Sachverständigen stützen (Oetker in: Münchener Kommentar zum BGB, § 249, Rn. 370).

Der PKW VW Golf war zum Unfallzeitpunkt noch keine 3 Jahre zugelassen.

Der Schadensschätzung gem. § 287 ZPO sind demnach diejenigen Nettopreiskosten zugrunde zu legen, die bei einer Reparatur in einer markengebundenen Fachwerkstatt anfallen würden (BGH Urteil vom 20.10.2009 Az. VI ZR 53/09). Der Gutachter [REDACTED] hat folgerichtig die Kosten einer Reparatur bei der [REDACTED] seiner Kalkulation zugrundegelegt.

a.

Ein Anspruch auf Zahlung von UPE-Aufschlägen in Höhe von 126,42 € netto besteht.

Der Kläger hat seinen Anspruch insoweit ausreichend substantiiert dargelegt durch Verweisung auf das Gutachten des Sachverständigen [REDACTED] vom 27.04.2017. Nach diesem Gutachten wird hinsichtlich der Ersatzteile ein Aufschlag i.H.v. 10 % auf die unverbindlichen Preisempfehlungen berücksichtigt. Somit ist ein einfaches Bestreiten der Beklagten nicht mehr ausreichend, erforderlich ist ein substantiiertes Bestreiten. Vorliegend wurde beklagtenseits jedoch nur angeführt, dass UPE-Aufschläge bei fiktiver Abrechnung nicht erstattungsfähig seien. Es handelt sich dabei um eine rechtliche Auffassung, nicht um ein tatsächliches Bestreiten der Erforderlichkeit.

Nach ständiger Rechtsprechung des AG Schwäbisch Gmünd sind UPE-Aufschläge auch im Rahmen einer fiktiven Abrechnung erstattungsfähig, wenn sie im örtlichen Bereich üblicherweise anfallen. Dies ist im Bereich Schwäbisch Gmünd gerichtsbekanntermaßen auch der Fall. Zudem hat der Kläger durch Vorlage des Gutachtens seiner Darlegungslast genügt, ein substantiiertes Bestreiten der Beklagten ist nicht erfolgt. Auch hat die Beklagtenseite keine gleichwertige günstigere Reparaturmöglichkeit aufgezeigt. Auch ergibt sich bereits aus § 249 Abs. 2 S. 2 BGB, dass der Gesetzgeber einzelne Positionen - namentlich die Umsatzsteuer - im Rahmen einer fiktiven Abrechnung ausschließen wollte. Andere Positionen, beispielsweise UPE-Aufschläge oder Verbringungskosten, wurden vom Gesetzgeber nicht ausgeschlossen, weshalb nicht ersichtlich ist, mit welcher Begründung diese anders gehandhabt werden sollten, als die restlichen Reparaturkosten, welche ebenfalls bei fiktiver Abrechnung nicht „tatsächlich“ anfallen.

Die Kürzung der Beklagten ist nicht gerechtfertigt.

b.

Der Abzug der Verbringungskosten in Höhe von 148,14 € netto ist ebenfalls nicht gerechtfertigt. Der Kläger hat seinen Anspruch insoweit ausreichend substantiiert dargelegt durch Verweisung auf das eingeholte Gutachten. Nach diesem Gutachten entstehen bei der erforderlichen Reparatur Verbringungskosten in genannter Höhe. Somit ist ein einfaches Bestreiten der Beklagten nicht mehr ausreichend, erforderlich ist ein substantiiertes Bestreiten. Vorliegend wurde beklagtenseits jedoch nur angeführt, dass Verbringungskosten bei fiktiver Abrechnung nicht erstattungsfähig seien. Es handelt sich auch dabei um eine rechtliche Auffassung, nicht um ein tatsächliches bestreiten der Erforderlichkeit.

Nach ständiger Rechtsprechung des AG Schwäbisch Gmünd sind Verbringungskosten auch im Rahmen einer fiktiven Abrechnung erstattungsfähig, wenn sie im örtlichen Bereich üblicherweise anfallen. Dies hat der Kläger durch Vorlage des Gutachtens ausreichend dargelegt, ein substantiiertes Bestreiten der Beklagtenseite ist nicht erfolgt. Auch hat die Beklagtenseite keine gleichwertige günstigere Reparaturmöglichkeit der Klägerin aufgezeigt.

c.

Die Berechnung von Kleinteilen i.H.v. 2,53 € erfolgt ebenfalls zu Recht.

Der Kläger hat seinen Anspruch auch insoweit ausreichend substantiiert dargelegt durch Verweisung auf das Gutachten. Somit ist ein einfaches Bestreiten der Beklagten nicht mehr ausreichend, erforderlich ist ein substantiiertes Bestreiten. Vorliegend wurde beklagtenseits jedoch ohne weitere Begründung nur angeführt, dass die Kleinteile nicht erforderlich seien. Auch hat die Beklagtenseite keine gleichwertige günstigere Reparaturmöglichkeit der Klägerin aufgezeigt.

d.

Der Gutachter hat die Beilackierung angrenzender Bauteile für eine sach- und fachgerechte Reparatur für erforderlich erachtet. Diese Kosten in Höhe von 80,00 € netto sind auch bei fiktiver Abrechnung zu erstatten (s.o.). Dem Gericht ist aus einer Reihe von beauftragten Gerichtsgutachten bekannt, dass die Sachverständigen durchweg die Notwendigkeit einer Beilackierung aus Gründen der Farbtonsicherheit bejahen .

Auch hier hat die Beklagte keine Werkstatt benannt, bei der diese Kosten nicht anfallen würden.

Auch insoweit war der Abzug ungerechtfertigt.

2.

Die Verurteilung zur Zahlung der Nebenforderungen gründet sich auf §§ 280 Abs. 2, 286, 288 BGB.

Die von der Klagepartei geltend gemachten vorgerichtlichen Kosten sind schlüssig dargetan.

3.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in den §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Schwäbisch Gmünd
Rektor-Klaus-Straße 21
73525 Schwäbisch Gmünd

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.


Richterin am Landgericht

Anstelle der Verkündung zugestellt an
die Klagepartei am
die beklagte Partei am

██████████ JAng'e
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigt
Schwäbisch Gmünd, 29.12.2020



██████████
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig